

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

23. April 2002

25. April 2002

565

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 25. APR. 2002					Nr.	
C	R	N	B	J	K	R
	Ziv					

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samedan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 1996 eine Totalrevision der Ortsplanung, welche von der Regierung mit Beschluss Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 unter verschiedenen Vorbehalten genehmigt wurde. Ein Vorbehalt betraf die im Zonenplan 1:2'000 (Baugebiet) ausgeschiedene, noch nicht überbaute Wohnzone 4 „Promulins“ auf der Parzelle Nr. 1004. Hinsichtlich dieser Zone wurde das Genehmigungsverfahren aus Gründen der Hochwassergefährdung sistiert (Ziff. 2 lit. a Dispositiv).

In der Folge leitete die Gemeinde Samedan die notwendigen Schritte im Hinblick auf eine Entschärfung der Hochwassergefahr ein. Die Behörden evaluierten verschiedene bauliche Massnahmen zum Schutz der Siedlung Samedan vor Hochwasser und unterbreiteten diese Varianten der Stimmbürgerschaft von Samedan zur Entscheidung. Die Stimmberechtigten erteilten am 26. November 2000 schliesslich einen Baukredit für die Variante „Flazverlegung“. Zwischenzeitlich sind das Subventionsverfahren und das Baubewilligungsverfahren für die Flazverlegung abgeschlossen, und mit den Bauarbeiten ist begonnen worden. Im Jahre 2004 sollte das Projekt „Flazverlegung“ realisiert sein. Es ist somit absehbar, dass die Hochwassergefahr für die Siedlung Samedan voraussichtlich im Jahr 2004 gebannt sein wird.

B.

Unter Hinweis auf die zwischenzeitlich in die Wege geleiteten Massnahmen zur Eindämmung resp. Beseitigung der Hochwassergefährdung des Siedlungsgebietes er-

suchte die Gemeinde mit Schreiben vom 22. März 2001 die Regierung, das sistierte Genehmigungsverfahren bezüglich der Wohnzone 4 „Promulins“ auf Parzelle Nr. 1004 wieder aufzuheben und die Zone - verbunden mit einem Bauverbot bis zur Beseitigung der Hochwassergefährdung - zu genehmigen.

C.

Dem Begehren der Gemeinde Samedan kann angesichts der in die Wege geleiteten und mittlerweile bereits in Ausführung begriffenen Massnahmen zur Beseitigung der Hochwassergefährdung des Siedlungsgebietes von Samedan stattgegeben werden. Damit ist gewährleistet, dass das für den fraglichen Bauzonenteil vorgeschriebene Quartierplanverfahren bereits jetzt und nicht erst nach Abschluss des Projektes „Flazverlegung“ eingeleitet und durchgeführt werden kann.

Immerhin ist, wie auch die Gemeinde richtig erkannt hat, sicherzustellen, dass eine effektive Überbauung der Zone erst erfolgen darf, wenn die Hochwassergefährdung im fraglichen Gebiet nach Realisierung des Projektes „Flazverlegung“ beseitigt ist, wenn also die Hochwassermassnahme „Flazverlegung“ tatsächlich greift. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck mit der Bürgergemeinde als Eigentümerin im Rahmen einer gemeinsamen „Erklärung“ vom 8. November 2001 eine Bauverbotsdienstbarkeit abgeschlossen, welche erst aufgehoben (gelöscht) werden kann, wenn die zuständige Gefahrenkommission mittels Protokoll bestätigt hat, dass das Gebiet aus dem „höher gefährdeten Bereich“ entlassen werden kann. Es drängt sich auf, die Gemeinde zu verpflichten, die Regierung zu informieren, bevor sie die Bewilligung zur Löschung der erwähnten Bauverbotsdienstbarkeit erteilt.

Im Übrigen behalten sämtliche Vorbehalte und Anweisungen des Regierungsbeschlusses Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 ihre Gültigkeit. Das betrifft insbesondere die Anweisung an die Gemeinde, umgehend nach Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen, in jedem Fall bis spätestens Ende 2005, die Gefahrenzonen entlang der Flussläufe festzulegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die im **Zonenplan 1:2'000 (Baugebiet) vom 22. Oktober 1996** ausgeschiedene **Wohnzone 4 „Promullins“** im Bereiche der Parzelle Nr. 1004 wird gestützt auf die von der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde Samedan am 8. November 2001 abgegebene Erklärung mit integrierter Bauverbotsdienstbarkeit unter folgender Anweisung und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, die Regierung zu informieren, bevor sie die Bewilligung zur Löschung der auf der Parzelle Nr. 1004 errichteten Bauverbotsdienstbarkeit erteilt. Bei dieser Gelegenheit unterbreitet sie der Regierung das Protokoll der Gefahrenkommission betreffend Entlassung des Gebietes aus dem „höher gefährdeten Bereich“ gemäss Markierung im Zonenplan 1:2'000 vom 22. Oktober 1996.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, nach der Abnahme der Hochwasserschutzmassnahme durch die Gefahrenkommission die Gefahrenzonen im Nutzungsplangenehmigungsverfahren auszuschneiden (vgl. RB Nr. 2157 vom 21.10.1997, Dispositiv Ziff. 2 lit. d).
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 (Baugebiet) vom 22. Oktober 1996 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Zonenplanes zur Verfügung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen